

Vernehmlassung zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zur «Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)» Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von über 530 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit mehr als 32'500 Beschäftigten im Kanton Solothurn.

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung wie folgt Stellung:

1 Einleitung

Nach der klaren Ablehnung der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes mit über 70 Prozent durch das Solothurner Stimmvolk hat die Solothurner Handelskammer eine wirtschafts- und eigentümergefreundliche Revision mit Zielvorgaben, Anreizen und Abbau von Hürden statt eines Gesetzes mit bürokratischen Detailvorschriften, Verboten und Zwang gefordert.

Im nach der Abstimmung initiierten Stakeholder-Prozess zur Überarbeitung des kantonalen Energiekonzeptes hat sich die Solothurner Handelskammer konsequent für eine sichere, zuverlässige, umweltfreundliche und bezahlbare Energieversorgung eingesetzt.

Das nun vorliegende Kantonale Energiegesetz erfüllt die Anliegen und Bedürfnisse der Wirtschaft zu grossen Teilen. Unter der zwingenden Voraussetzung, dass bei Vorliegen der Botschaft und des Entwurfes des Gesetzes im Kantonsrat auch die Verordnung oder zumindest die relevanten Eckwerte ebendieser bekannt sind und diese aus Sicht der SOHK akzeptabel ist, kann die Solothurner Handelskammer das vorliegende Gesetz grundsätzlich mittragen.

Weiter empfehlen wir, falls immer möglich auf spezifische Referenzen auf das Bundesgesetz zu vermeiden, da die Bundesgesetzgebung im Energiebereich ständig angepasst wird.

Zum Vernehmlassungsentwurf und zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung.

2 Ausgangslage

1.2 Ziele der Totalrevision des Energiegesetzes

Ein wichtiges Ziel beim neuen Energiegesetz ist für die Solothurner Handelskammer der Abbau von Hürden. Dieses wird im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht erwähnt. Wir fordern deshalb, dass der Abbau von Hürden explizit als Ziel in § 2 *Ziele* aufgenommen wird.

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Im Vernehmlassungsentwurf wird argumentiert, dass für den Aufbau der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz von einem Mehrbedarf von 1 bis 2 Vollzeitstellen ausgegangen wird. Da ein Aufbau nur temporären Charakter hat, sind die zusätzlichen Vollzeitstellen ganz oder zumindest teilweise zu befristen.

Zudem erwarten wir durch die Zusammenführung der Themenbereiche Klima und Energie im Volkswirtschaftsdepartement eine Verschlankung und Beschleunigung der Prüfungs- und Genehmigungsprozesse.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes wird eine Revision der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) und der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) nach sich ziehen.

Wir erwarten, wie bei der Einleitung erwähnt zwingend, dass diese Verordnungen oder zumindest die relevanten Eckwerte davon bei der Behandlung im Kantonsrat vorliegen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Folgend dem zu ergänzenden Ziel «Abbau von Hürden» regen wir an, künftig bei der Realisierung von Nah- und Fernwärmeprojekten auf eine Nutzungsplanung zu verzichten. Diese stellen heute ein Hindernis dar.

4 Einzelne Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs

§ 2 Ziele

Wie unter der Ausgangslage erwähnt, soll als weiteres Ziel der Abbau von Hürden ergänzt werden. Als Hürden verstehen wir Hindernisse von finanzieller, administrativer und rechtlicher Art.

§ 4 Energiekonzept und Koordination

Das im § 4 Abs. 1 erwähnte Energiekonzept ist ein Planungsinstrument der Regierung, hat jedoch keinen verbindlichen Gesetzescharakter. Es kann also keine Massnahmen «definieren», sondern diese nur «planen». Der Artikel ist entsprechend anzupassen.

Im § 4 Abs. 4 steht, dass eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen anzustreben ist. Im Grundsatz ist dies sinnvoll. Jedoch soll die kantonale Hoheit nicht übersteuert werden. Aus diesem Grund ist der zweite Absatz dieses Artikels ersatzlos zu streichen.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Vorgehensweise. Zentral ist jedoch, dass die Energieplanung nicht im Rahmen der Ortsplanungen erfolgen müssen. Sonst würden diese Verfahren weiter verkompliziert und verzögert und es ergäbe sich eine neue Welle von Ortsplanungsrevisionen.

Auf die Möglichkeit eines gänzlichen Ausschlusses von nicht erneuerbaren Energien ist zu verzichten. Auch bei erneuerbaren Wärmeversorgungen braucht es für wirtschaftliche Angebote noch für längere Zeit einen kleineren Anteil von nicht erneuerbaren Energien für die Redundanz und Spitzenabdeckung.

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass bei Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bei betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen (z. B. notwendige Netzverstärkung oder Trafostationen) neu die zuständige kantonale Behörde die Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist. Dies ist zu begrüssen. Jedoch sollte der notwendige Netzausbau nicht nur Netzverstärkungen, sondern auch den Bau von neuen Netzen und Netzsteuerungen («Smart Grid») beinhalten

Dass insbesondere bei abgelegenen Anlagen zwingend auch die Verhältnisse der Übertragungs- und Verteilnetze miteinbezogen werden müssen, hat sich bei der Solaroffensive bei alpinen Anlagen gezeigt. Werden diese nicht berücksichtigt, führt dies zu unnötigen Verzögerungen oder sogar zur Verunmöglichung von Projekten. Aus diesem Grund müssen bei der Planung und Prüfung von Wind- und Solaranlagen die Netze einbezogen sowie Aspekte der Netzsteuerung berücksichtigt werden.

Eventuell könnten die Runden Tische des Kanton Berns zu Alpin-PV adaptiert werden: Verschiedene Stakeholder (Verteilnetzbetreiber, Schutzorganisation, Projektanten, Behörden, ...) sollen möglichst früh miteinander mögliche Projekte abstimmen, um die Wahrscheinlichkeit von späteren Einsprachen zu senken und die Realisierbarkeit der Anlagen, insbesondere aus Netzsicht, frühzeitig einzuschätzen.

§ 10 Gebäudebereich

Hier fehlt der Grundsatz, folgend dem neuen Ziel, Hürden abzubauen, dass im Gebäudebereich finanzielle, administrative und rechtliche Hürden abzubauen sind.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke

Für eine erfolgreiche Dekarbonisierung ist der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen zentral. Da der Aufbau rasch vonstattengehen und die Wirtschaftlichkeit des Angebots gegeben sein muss, sind Anschubhilfen zu begrüssen.

Der § 11 Abs 1 soll dahingehend angepasst werden, dass «à fond perdu» Beiträge möglich sind, sowohl Fern- wie auch Nachwärmeprojekte unterstützt werden können und dass neben Fernwärmeprojekten und Biomasse-Heizkraftwerken auch Biogas- und Biogasaufbereitungsanlagen unterstützt werden können.

Zudem soll der Kanton die verschiedenen Förderprojekte (z.B. des Bundes) koordinieren.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

Das Anreizsystem und die Förderung sind technologieneutral (nicht nur Photovoltaik) ausgestaltet werden. Zudem sind diese nicht nur auf Energieerzeugungsanlagen zu beschränken, sondern auch auf Anlagen zur Speicherung auszudehnen. Siehe auch § 14.

Im Mantelerlass des Bundes soll eine einheitliche Rückliefervergütung eingeführt werden, welche sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet. Für Anlagen kleiner 150 kW soll zudem neu eine Mindestvergütung gelten, welche sich an der Amortisation von Referenzanlagen über die Lebensdauer (Gestehungskosten) orientiert. Dies stellt zumindest eine Stabilisierung nach unten dar. Eine zusätzliche kantonale Förderung dieser Anlagen würde zu einer Überförderung führen. In dem Sinne ist der Kantonsratsbeschluss zur «Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen (PVA)» zumindest teilweise schon erfüllt.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Mit der Dekarbonisierung wird der Bedarf an Winterstrom steigen. Wir begrüßen deshalb ein Anreizsystem für Winterstrom.

Damit die Potenziale möglichst optimal ausgeschöpft werden können, ist die Förderung nicht auf Neu- und Umbauten zu beschränken, sondern auf bestehende Bauten auszudehnen. Auch der Bund kennt eine entsprechende Regelung.

Im Sinne der Abbau von Hürden soll in einem zusätzlichen Absatz festgehalten werden, dass für die Realisierung von Fassaden-Photovoltaikanlagen keine Baugesuche mehr notwendig sind.

Bei der Ausgestaltung des Anreizsystem ist darauf zu achten, dass Fassaden-Photovoltaikanlagen teurer sind als herkömmliche Dachanlagen. Aus diesem Grund, und um die Winterproduktion im Speziellen zu fördern, müssen die Anreize bei Fassaden-PVA höher sein als bei Dach-PVA.

Der letzte Satz in § 13 ist zwingend zu streichen. Die Versorgungssicherheit wird nicht beeinflusst, ob der Strom selbst verbraucht oder ins Netz eingespeisen wird. Hier geht es um Förderung der Produktion und nicht um Netzstabilität. Demnach bezweckt diese Einschränkung auf volleinspeisende Anlagen nicht das gewünschte Ziel. Auch der Bund kennt diese Einschränkung nicht

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

Neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen sind im neuen Energiesystem von grosser Wichtigkeit. Deshalb sollen in diesem Bereich nicht nur Investitionshilfen angeboten, sondern auch das Anreizsystem und die Förderung entsprechend angepasst werden. Siehe auch § 12.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass auch in diesem Artikel die Technologieoffenheit gilt und nicht ein einzelner Baustoff (z.B. Holz) bevorzugt wird.

§ 18 Biogase und erneuerbare Gase

Die Anerkennung von Biogas und erneuerbaren Gasen als erneuerbare Energieträger ist für eine erfolgreiche Dekarbonisierung des Energiesystems zentral und muss unbedingt festgehalten werden.

Ebenso wichtig ist, dass neben inländischen Bio- und erneuerbaren Gasen auch ausländisches Biogas und ausländisches erneuerbares Gas, beides auf Zertifikatsbasis, als erneuerbare Energieträger anerkannt werden. Der Gesetzesartikel ist entsprechend zu ergänzen.

Auf nationaler Ebene wird zurzeit ein nationales Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe erarbeitet. Es soll am 1. Januar 2025 in Betrieb gehen. Aus diesem Grund soll kein kantonales Register aufgebaut werden.

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

Bauvorschriften gehören nicht in die kantonale Energiegesetzgebung, sondern in die kantonale Bauverordnung.

Weiter müssen die aus dem Energiegesetz abgeleiteten Verordnungen oder zumindest die relevanten Eckwerte zwingend gleichzeitig mit der Botschaft und dem Entwurf des Gesetzes vorliegen.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen

Der Solothurner Handelskammer begrüsst die gewählte, technologieoffene Mechanik.

Jedoch ist es bei diesem Paragraphen absolut zwingend, dass die Verordnung und zumindest die Eckwerte ebendieser bei Vorliegen der Botschaft und des Entwurfes des Energiegesetzes bekannt sind. Noch besser wäre es, die Eckwerte in das Gesetz zu schreiben, so wie dies im CO₂-Gesetz des Bundes der Fall war.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Zwischen dem § 13 und dem § 21 besteht ein Widerspruch. Im § 13 wird gefordert, dass der selbst produzierte und geförderte Winterstrom zwingend ins Netz eingespeisen werden soll. Im § 21 hingegen werden Vorgaben zum Eigenstromerzeugung (zum Eigengebrauch) gemacht. Der Widerspruch kann gelöst werden, in dem bei § 13 auf die Pflicht zur Einspeisung verzichtet wird.

Die Solothurner Handelskammer lehnt eine allfällige Pflicht zur Eigenstromerzeugung für bestehende Bauten und Umbauten kategorisch ab.

Im § 21 Abs. 1 ist der Begriff «verhältnismässiger Anteil» genauer zu definieren. Zudem ist im zweiten Satz auf den expliziten Verweis auf die ZEV zu verzichten. Oder der Satz soll allgemeiner formuliert werden. Grund ist die Gesetzgebung auf Bundesebene, welche sich diesbezüglich ständig weiterentwickelt.

Im § 21 Abs. 3 ist die scharfe Formulierung «nach dem aktuellen Stand der Technik» auf «nach den anerkannten Regeln der Technik» zu ändern.

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Bei § 22 Abs. 1 lit b ist zu klären, was passiert, wenn der Bund (wie bereits geschehen) die 50 Stunden Beschränkung aufgrund einer Strommangellage aufhebt. Übersteuert dann der Bund diesen Absatz oder muss der Kanton eine Notverordnung in Kraft setzen?

Es ist zu prüfen, ob die Präzisierung «... und deren Betrieb ... pro Jahr» gestrichen werden, da dies bereits in der Bundesgesetzgebung geregelt ist.

§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien

Während sich die Botschaft im Erläuterungsbericht auf «fest installierte Heizungen» im Freien beschränkt, lässt sich diese Beschränkung im Gesetzestext nicht finden. Diese Inkonsistenz ist zu beseitigen.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Es ist weiterhin wichtig, dass keine Fristen für den Ersatz festgelegt werden.

§ 27 Grossverbraucher

Für die Solothurner Handelskammer ist es weiterhin absolut zwingend, dass die Grossverbraucher nicht verpflichtet werden können, den Energieverbrauch zu analysieren und Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dies ist auch gar nicht notwendig, da die betreffenden Unternehmen längst entsprechende Massnahmen ergriffen haben. Die Kann-Formulierung soll deshalb beibehalten werden.

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten

Es ist nicht ganz klar, was unter «minimalen Grundinstallationen» zu verstehen ist. Wir verstehen darunter Rohrrohre und vergleichbare Installationen. Dies ist explizit so in der Verordnung festzuhalten.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

Es ist fragwürdig, ob eine Förderung von Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern überhaupt notwendig ist. Zudem stellen sich auch Abgrenzungsprobleme. Warum sollen Mehrfamilienhäuser gefördert werden, Einfamilienhäuser jedoch nicht. Wir befürchten hier in besonderem Masse Mitnahmeeffekte. Der Paragraf soll aus diesen Gründen gestrichen werden.

Für die Solothurner Handelskammer sicher nicht in Frage kommt eine allfällige Pflicht zur Erstellung von Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die Ladeinfrastruktur wird erstellt, wenn es eine Nachfrage gibt.

Andres präsentiert sich die Sachlage bei Ladeinfrastrukturen ausserhalb von Gebäuden wie zum Beispiel in Blauen Zonen. Diese sind oft nicht kostendeckend

§ 32 Ausnahmen

Für Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden ist die Entwicklung des Mantelerlasses auf Bundesebene zu verfolgen.

Bei § 32 Abs. 4 soll die Eigenstromerzeugung miterwähnt werden: «Von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden *und zur Eigenstromerzeugung* ist die Bauherrschaft befreit, wenn ihre Befolgung».

In § 32 Abs. 4 lit. c soll präzisiert werden, dass eine Anlage wirtschaftlich unverhältnismässig ist, wenn diese inklusive der notwendigen Installationen und den Erschliessungskosten nicht innerhalb von beispielsweise 12 Jahren amortisiert werden kann.

§ 33 Ergänzendes Recht

Es darf nicht sein, dass Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes im Kanton Solothurn als allgemeinverbindlich erklärt werden, die unter Umständen schärfer oder einschneidender sind als die kantonale Gesetzgebung. Der entsprechende Artikel ist deshalb zu streichen oder zu präzisieren.

§ 34 Zuständigkeiten

Auch die Gemeinden spielen bei der Umsetzung des Energiegesetzes eine Rolle. Diese sind deshalb zu ergänzen.

§ 36 Strafbestimmungen

In § 36 Abs. 1 ist die Busse auf 10'000 Franken analog StGB Art. 106 zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor